

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil III

1962	Berlin, den 20. Oktober 1962	Nr. 28 S
------	------------------------------	----------

Tag	Inhalt	Seite
1. 10.62	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963	309
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	315

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1963.

Vom 1. Oktober 1962

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates wird folgende* angeordnet:

§ 1

Dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien obliegen für die in dem Versorgungsprogramm genannten Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse (Anlagen 1 und 2) die Aufgaben, wie sie im Abschnitt VII der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — festgelegt sind.

§ 2

(1) Die VEB Baustoff Versorgung (nachstehend Versorgungsbetriebe genannt) organisieren die Versorgung der Bedarfsträger für die in den Anlagen 1 und 2 genannten Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse im Direktverkehr ohne Erlös bzw. für die in diesen Anlagen besonders gekennzeichneten Erzeugnisse im Streckengeschäft, wenn bei der Auslieferung der bereitgestellten Lieferanteile die Mindestversandmengen erreicht werden. Als Mindestversandmenge pro Lieferung gilt im Schiffsverkehr eine Schiffsladung, im Eisenbahnverkehr eine Waggonladung und im Güternahverkehr mit Straßenfahrzeugen eine 4-t-Lkw-Ladung.²

(2) Wenn die Mindestversandmengen für den Direktverkehr ohne Erlös bzw. für das Streckengeschäft nicht

erreicht werden, führen die Versorgungsbetriebe die Versorgung der Bedarfsträger von ihren Lagern durch oder übertragen die Lagerhaltung anderen. Sofern die Bestandslage es gestattet, sind Vorauslieferungen zur Erreichung der Mindestmengen möglich.

(3) Entsprechend dem Abschnitt II Ziff. 7 des Beschlusses vom 7. April 1960 über die Organisation der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. I S. 243) schließen die Versorgungsbetriebe Verträge über die

1. zentralisierte Lagerhaltung in den Versorgungsbetrieben zur Einschränkung der Lagerhaltung in den Baubetrieben;
2. Objektversorgung zur Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der volkswirtschaftlich wichtigsten Staatsplanvorhaben;
3. planmäßige Versorgung der Reparaturprogramme entsprechend den von den Bezirks- und Kreisbauämtern festgelegten Materialfonds;
4. Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien mit den im Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 19. Januar 1961 zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Baumaterialien (GBl. II S. 28) festgelegten Einzelhandelsorganen.

§ 3

(1) Die Bedarfsträger haben für die in der Anlage 1 genannten Erzeugnisgruppen bzw. Erzeugnisse mit Ausnahme der in der Anlage 2 aufgeführten Erzeugnisse verbindliche Bedarfsmeldungen unter Angabe der Kontingenträgernummer, der Spezifikation, des Objektes, des Verwendungsortes, der Empfangsstation, des